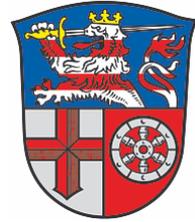


Öffentliche Bekanntmachung

Kreisstadt Heppenheim



Besetzung des Amtes des Stellvertreters der Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Heppenheim I mit den Stadtteilen Mittershausen-Scheuerberg, Ober-Laudenbach, Hambach, Kirschhausen (mit Igelsbach), Sonderbach, Wald-Erlenbach

Für den Schiedsamsbezirk Heppenheim I wird die Neuwahl des Stellvertreters der Schiedsperson erforderlich. Die Aufgaben der Schiedsperson werden für die Dauer der Amtszeit von fünf Jahren ehrenamtlich wahrgenommen.

Auszug aus § 3 des Hess. Schiedsamtsgesetzes (vom 23. März 1994 in der derzeit gültigen Fassung) über die Eignung für die Bekleidung des Amtes der Schiedsperson:

- (1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Das Amt kann nicht bekleiden,
 1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
 3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
 4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
- (3) In das Amt soll nicht berufen werden, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts wohnt;
 3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Personen, die unter Beachtung der genannten Vorschriften für die Bekleidung des Amtes befähigt sind, können ihr Interesse für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson schriftlich bis zum **23. Februar 2024** bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Großer Markt 1, 64646 Heppenheim, anmelden.

Die stellvertretende Schiedsperson wird gem. § 4 Abs. 1 des Schiedsamtsgesetzes von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Heppenheim, 29.01.2024

Rainer Burelbach
Bürgermeister